

**Bekanntmachung  
über die vorläufige Anwendung des Abkommens  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen  
Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung  
der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen**

Vom 12. August 1997

Italien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 3. Juli 1996 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen (BGBl. 1995 II S. 969) eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen Italien und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 3. Juli 1996 vorläufig anwendbar:

Deutschland  
Spanien  
Luxemburg  
Niederlande.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat Italien folgende zentrale Behörde bestimmt:

„Ministero di Grazia e Giustizia Direzione Generale Affari Penali Ufficio II“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. II S. 969).

Bonn, den 12. August 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hillgenberg